

*Helvetia per Post
23.06.08*

Helvetia Versicherungen AG
VD Wien
1010 Wien, Hoher Markt 12
Auskunft in Geschäftsstellen:
Wien Zentrum 050 222-2200

Versicherungsnehmer:

Firma
Versicherungsbüro Transsylvania
Steudelgasse 12-16/5/1
1100 Wien

Partner Nr. 11139162

Ihr Betreuer: Pia Köpf Transsylvania Vers.Büro
1100 Wien, Steudelgasse 12-16/5/1

Wien, 09. Mai 2008

Neufassung gültig ab: 30.04.2008 Vertragsdauer vom:
bis:

01.01.2007 00:00 Uhr
01.01.2017 00:00 Uhr

Haftpflicht Jahresprämie EUR 0,00

Rahmenvertrag Luftfahrzeuge

Versichert:

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Benützung von einem oder mehreren Hängegleiter(n), Paragleiter(n), sowie Fallschirme(n) - jeweils einsitzig, ohne Hilfsmotor -, sofern das (die) Luftfahrzeug(e) nicht im gewerblichen Flugbetrieb eingesetzt wird (werden).

Darüber hinaus gilt der Halter eines (oder mehrerer) in diesem Vertrag versicherten Fluggeräte(s) bei Benützung eines fremden Fluggerätes - dieses muss der Beschreibung wie oben entsprechen - als mitversichert. Diese Deckung gilt nur, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von
Luftfahrzeugen (ALHB 1995), Fassung 1995
Besondere Vertragsbeilagen Nr. 302951

Auf die Obliegenheiten des Art 9 der ALHB bei deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt wird, wird besonders hingewiesen. Dazu zählen z.B:

Der aufrechte Besitz der behördlich vorgeschriebenen Erlaubnis zum Führen des versicherten Luftfahrtgerätes.

Im Ausland ist das die gültige Lizenz des Heimatlandes in Verbindung mit der IPPI Card (International Pilot Proficiency Information Card).

Keine Beeinträchtigung des Piloten durch Alkohol oder Suchtgift.
Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrtgeräten, bzw. das diese erteilt sind. Einhaltung der Herstellervorschriften usw.

1) ALHB 1995 mit folgenden Besserstellungen:

In Ergänzung zu Art. 1 der ALHB umfaßt der Versicherungsschutz auch Vermögensschäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.901,--

Abweichend von Art. 4 der ALHB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die weltweit eintreten. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

Abweichend von Art. 8, Pkt. 1.5. ALHB besteht anlässlich der Teilnahme an Wettbewerben ebenfalls Versicherungsschutz.

Ergänzend zu Art. 6 der ALHB beginnt der Versicherungsschutz des einzelnen Halters von Luftfahrtgeräten mit dem Tag der nachgewiesenen Einzahlung der Prämie auf das Konto Nr. 061-23503 bei der Ersten Österreichischen Sparkasse (BLZ 20111) und endet für den Halter automatisch nach einem Jahr, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Das Versicherungsbüro Transsylvania übermittelt die Zahlungsnachweise 4x im Jahr, jeweils zum Quartalsende.

Im Schadenfall ist vom einzelnen Halter der bestätigte Einzahlungsbeleg vorzuweisen.

2) Untersuchungskosten

Es gilt vereinbart, daß die Untersuchungskosten gemäß § 15 Abs.2 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz, BGBl. Nr. 105/1999 in der jeweils geltenden Fassung, für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter in einer Höhe von EUR 3.634,-- im Rahmen dieses Versicherungsvertrages mitversichert sind.

Für Flugtätigkeiten in Staaten, in denen eine Haftpflichtversicherungssumme in der Höhe von EUR 1,5 Mio gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt in Abweichung zu der unten angeführten Summe eine Versicherungssumme in der Höhe von EUR 1,5 Mio als vereinbart.

Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden EUR 1.453.457,00

Besondere Vertragsbeilagen
Asbestausschluß

Nr. 302952

Zusätzlich geltende Besondere Vertragsbeilagen:
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

Nr. 000507

Aufgrund der vereinbarten Vertragsdauer sind in den Prämien 20,00 % Dauerrabatt berücksichtigt. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit in schriftlicher Form gekündigt wird.

Helvetia Versicherungen AG



Dr. Rolf Kuhn



Mag. Gerhard Jeidler